



Sportgemeinschaft Weinstadt e.V.

# Ehrenordnung

# Inhalt

§1 Bestimmungen und Durchführung .....	3
§2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft .....	3
§3 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen .....	3
§4 Ehrungen für besondere Verdienste .....	3
§5 Ehrenmitgliedschaft.....	3
§6 Antrag, Beschluss und Durchführung .....	3
§7 Persönliche Ehrentage .....	4
§8 Aberkennung von Ehrungen .....	4
§9 Inkrafttreten .....	4

# Ehrenordnung

## §1 Bestimmungen und Durchführung

Die Ehrenordnung regelt die Einzelheiten für die Ehrung verdienter Mitglieder. Sie beinhaltet die Ehrungsbestimmungen sowie die Art und Durchführung der Ehrungen.

## §2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Der Verein verleiht an Mitglieder bei

- a) 25-jähriger Mitgliedschaft die bronzene Ehrennadel
- b) 40-jähriger Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel
- c) 50-jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel
- d) 60-jähriger Mitgliedschaft eine Urkunde und ein passendes Geschenk
- e) 70-jähriger Mitgliedschaft eine Urkunde und ein passendes Geschenk

Für diese Ehrungen wird die Mitgliedschaft ab dem 16. Lebensjahr gerechnet.

## §3 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

Der Verein kann Mitglieder für besondere und herausragende sportliche Leistungen ehren.

Voraussetzung sind das Erreichen der Plätze 1., 2. oder 3. bei regionalen, nationalen oder internationalen Wettkämpfen.

Nach Anhörung der betroffenen Abteilung kann der Vorstand auch eine abweichende Zuordnung als in den oben genannten Voraussetzungen beschließen.

## §4 Ehrungen für besondere Verdienste

Der Verein kann Personen für besondere Verdienste durch die Verleihung einer Verdienstmedaille und einer Urkunde ehren.

Besondere Verdienste werden erworben durch langjährige Ausübung eines Ehrenamtes oder besonderen Einsatz für den Verein.

## §5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maß um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für die Ernennung ist nur die Leistung, unabhängig von der Vereinszugehörigkeit, maßgebend. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Ehrenbrief beurkundet.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §6 Antrag, Beschluss und Durchführung

Antragsberechtigt für Ehrungen nach § 2, 3, 4 und 5 sind die Organe und Gremien des

Vereins.

Über den Antrag beschließt der Vereinsausschuss in seiner nächsten Sitzung.

Die Organe und Gremien sollen außerdem verdiente Mitglieder den Verbänden und der Stadt Weinstadt (Sportlerehrung und zur Ehrung Ehrenamtlicher) zur Ehrung vorschlagen.

Der Vereinsausschuss ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Jeder Antragsteller hat das Recht, bei Ablehnung seines Antrages den Ehrenrat anzurufen, der nach Anhörung des Vorstandes entscheidet.

Die Ehrung wird von einem Vorstandsmitglied oder dem jeweiligen Abteilungsleiter oder einer Person des öffentlichen Lebens vorgenommen. Die Durchführung soll in einem der Ehrung entsprechenden Rahmen (Veranstaltung) erfolgen.

## §7 Persönliche Ehrentage

Bei persönlichen Anlässen gratuliert oder kondoliert der Verein in angemessener Weise.

## §8 Aberkennung von Ehrungen

Die Ehrungen können durch Beschluss des Vereinsausschusses wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## §9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss am 16.7.2018 beschlossen und tritt auch mit diesem Datum in Kraft.